

Satzung der German Barbecue Association e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen German Barbecue Association e.V., abgekürzt GBA.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grillkultur, der Kochkunst sowie die Förderung der technischen Grillkultur sowie die sportliche Abteilung des Vereins
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Beratung von Auszubildenden im Rahmen von Grilltechniken, Jugend- und Nachwuchsarbeit im Grillsport
- b) Veranstaltungen von nationalen und internationalen Meisterschaften
- c) Unterstützung und Förderung im Umgang mit Grillgut und Lebensmitteln
- d) Geschichte und Bau von historischen Grillgeräten und Neubau von Grillgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (3) Eine volljährige natürliche Person, welche ordentliches Mitglied ist, kann einen Antrag auf Familienmitgliedschaft für seinen Ehepartner und seine für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder stellen. Der Antrag auf Familienmitgliedschaft kann bereits mit dem Antrag nach § 3 (6) verbunden werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen als Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Ehrungsordnung erlassen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

- (6) Der Aufnahmeantrag minderjähriger natürlicher Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Bei einem Aufnahmeantrag einer juristischen Person oder Personengesellschaft gilt § 5 (4).
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, § 3 (9)
 - durch Ausschluss aus dem Verein, § 3 (10)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, § 3 (11)
 - bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung oder wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (8) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich per Post oder Email erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei einem Austritt einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gilt § 5 (4). Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins oder die Vereinsordnungen in grober Weise verstoßen hat.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den in Textform mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch zu Händen des Präsidiums einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (11) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte postalische Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. In den Mahnungen ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, Familienmitglieder und können hierbei unterschiedlich festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Beitragsstaffeln vorsehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge und/ oder Umlagen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes ordentliche, volljähriges Mitglied eine Stimme.
- (3) Eine juristische Person übt ihre Mitgliederrechte durch ihr satzungsgemäßes Vertretungsorgan aus, eine Personengesellschaft nimmt ihre Mitgliederrechte durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter wahr.
- (4) Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Übertragung ist der Mitgliederversammlung zu Beginn anzuzeigen. Eine mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigte Person darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie Familienmitglieder und deren Ehepartner und minderjährige Kinder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren

- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. das Präsidium,
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus folgenden Personen:
- dem Präsidenten
 - dem Vize-Präsidenten
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - ein bis höchstens sechs Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsidenten, der Vize-Präsidenten, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB), sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
 - Der Geschäftsführer ist Angestellter der GBA e.V. und wird vom Präsidenten und Vize-Präsident eingestellt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden für drei Jahre gewählt, der Präsident für fünf Jahre und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Präsidiumsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, welche Mitglieder des Vereins sind.
- (6) Eine gleichzeitige Neuwahl des gesamten Präsidiums soll soweit möglich vermieden werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Präsidium aus dem Kreise der volljährigen natürlichen Personen als Mitglieder für den Rest der Wahlperiode bis zum Ende der regulären Wahlperioden selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.
- (8) Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Beschlüsse des Präsidiums können auch in Textform, virtuell, in hybrider Form, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder teilgenommen haben.
- (9) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen und Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Änderungen der Satzung,
 - Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen, soweit zugewiesen
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Verleihung und Aberkennung von Ehrungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung beschließt oder 10 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Die Übersendung der Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift des Mitglieds.
- (4) Das Präsidium legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung ortgebunden, in hybrider Form oder virtuell stattfindet. Im Falle der ortsgewebenen Versammlung gibt das Präsidium den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern in Textform an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift des Mitglieds übermittelt. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die endgültige Tagesordnung ist der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Präsidiums oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer bestehen aus einem, maximal aus zwei Prüfern und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Präsidiums in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch das Präsidium zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Kassenprüfer und das Präsidium haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.

§ 10 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Präsidiums ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Alle Organmitglieder und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur bis zum 28.02. des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Das nähere dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung müssen beachtet werden und haben immer Vorrang. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, soweit dies nicht in dieser Satzung abweichend geregelt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. November 2024 in Fulda beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fulda 24.11.2024